

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 20. März 1991

935. Nutzungsplanung Wettswil a. A. (Änderung)

Am 18. Juni 1990 beschloss die Gemeindeversammlung Wettswil a. A. Änderungen des Zonenplans in den Gebieten Tarenhügel, Wannweid und an der Kernzone bei Weierächer. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 25. Juli 1990 und des Bezirksrates Affoltern vom 18. Juli 1990 sind gegen diese Beschlüsse keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Im Gebiet Tarenhügel wurde die Freihaltezone erweitert und die bisherige Festlegung für den Aussichtsschutz vom Tarenhügel durch eine neue Regelung ersetzt. Im Gebiet Wannweid wurde aufgrund des Bundesgerichtsentscheids vom 22. März 1989 anstelle der angefochtenen Reservezone eine Einfamilienhauszone festgesetzt und bei Weierächer aus demselben Grund die Kernzone geringfügig in westlicher Richtung erweitert, nämlich auf die überbauten Grundstücke ausgedehnt.

Der Genehmigung der Zonenplanänderung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Änderungen des Zonenplans in den Gebieten Tarenhügel, Wannweid und an der Kernzone bei Weierächer gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung Wettswil a. A. vom 18. Juni 1990 werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wettswil a. A., 8907 Wettswil a. A. (unter Rücksendung von je zwei mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren der Zonenplanausschnitte), das Verwaltungsgesicht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 20. März 1991

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Roggwiller